Mein Wald ist Zukunft w. V. (MWIZ Ostalb)

Stand: Entwurf 30.09.2026

ENTWURF

Präambel

Die MWIZ Ostalb ist ein Zusammenschluss von Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die ihre Waldflächen gemeinschaftlich nach den anerkannten Regeln der nachhaltigen Forstwirtschaft bewirtschaften.

Ziel ist es, die forstliche Bewirtschaftung und Pflege fachkundig und koordiniert umzusetzen und damit wirtschaftliche Erlöse zu sichern. In gleichem Maße gilt es, den Waldschutz, die Verkehrssicherheit und den langfristigen Erhalt des Waldes im Kontext des Klimawandels sicherzustellen, ökologische Funktionen und Biodiversität zu stärken sowie soziale Belange angemessen zu berücksichtigen und damit den Aufbau und Erhalt stabiler, vitaler und resilienter Wälder zu realisieren.

Dabei arbeitet die MWIZ Ostalb mit der Forstverwaltung des Ostalbkreises, forstlichen Dienstleistern sowie den lokalen Forstbetriebsgemeinschaften und anderen Waldeigentümerorganisationen sowie kommunalen Gremien zusammen.

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Mein Wald ist Zukunft w. V.“ (nachfolgend „MWIZ Ostalb“).
(2) Der Verein ist ein wirtschaftlicher Verein im Sinne der §§ 22, 54 BGB und wird als solcher durch die zuständige Behörde anerkannt.
(3) Sitz des Vereins ist Aalen.
(4) Wirkungsbereich ist der Ostalbkreis und die regional angrenzenden Flächen.
(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Satzung, Geschäftsordnung der MWIZ Ostalb, Waldpflegevertrag

(1) Satzung und Geschäftsordnung der MWIZ Ostalb regeln die vereinsrechtlichen Grundlagen; der Waldpflegevertrag konkretisiert die Bewirtschaftung der jeweiligen Vertragsflächen.
(2) Für die Rangfolge der maßgeblichen Regelwerke gilt folgende Rangfolge: zwingendes Recht, Satzung, Waldpflegevertrag, Geschäftsordnung der MWIZ Ostalb, ergänzende Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die gemeinschaftliche und nachhaltige Bewirtschaftung der von den Mitgliedern vertraglich zur Nutzung überlassenen Waldflächen sowie die gemeinsame Ergebnisermittlung und Ergebnisbeteiligung nach Anteilsfaktoren.
(2) Aufgaben sind insbesondere:

- Abschluss und Durchführung von Waldpflegeverträgen.
- Forstliche Planung und Maßnahmenumsetzung.
- Wahrnehmung von Zertifizierungsanforderungen.
- Beantragung und Abwicklung von Fördermitteln, Förderanträge nach den einschlägigen Regelungen des Landes Baden-Württemberg sowie nach Bundesförderprogrammen sowie weiteren möglichen Fördermittelgebern bei den jeweils zuständigen Behörden.
- Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen.
- Berichtswesen und Abrechnung/Verteilung nach Anteilsfaktoren.
- Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherstellung des Waldschutzes, der Verkehrssicherheit und des langfristigen Erhalts des Waldes im Kontext des Klimawandels; Maßnahmen zur Stärkung der ökologischen Funktionen und der Biodiversität im Wald unter Berücksichtigung sozialer Belange.

- Prüfung der Eignung alternativer Geschäftsfelder als zusätzliche Einnahmequelle.
- Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben sachverständiger Dritter und Dienstleister bedienen, insbesondere bei den Aufgaben für Revierleitung/Beförsterung, bei Forstarbeiten, bei der Holzvermarktung und forstfachlichen Gutachten.

§ 4 Mitglieder, Beitritts- und Austrittsregelungen

(1) Mitglied sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer von Waldflächen innerhalb einer WBeGem sind und mit dem Verein einen Waldpflegevertrag abgeschlossen haben. Ideelle Mitgliedschaften sind möglich. Ideelle Mitglieder haben bei Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung der MWIZ Ostalb.

(2) Jeder Waldeigentümer, der einen Waldpflegevertrag mit dem Verein unterzeichnet, wird für die Dauer des Waldpflegevertrags Pflichtmitglied des Vereins. Die Mitgliedschaft entsteht ohne gesonderte Beitrittserklärung mit Unterzeichnung des Waldpflegevertrags.
Darüber hinaus wird der Waldeigentümer, der einen Waldpflegevertrag mit dem Verein unterzeichnet, Teilnehmer einer oder mehrerer Waldbewirtschaftungsgemeinschaften (WBeGem). Näheres regelt die Geschäftsordnung der MWIZ Ostalb.

(3) Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bestehen nach Maßgabe dieser Satzung, der Geschäftsordnung der MWIZ Ostalb sowie des jeweiligen Waldpflegevertrags. Der Waldpflegevertrag ist für die jeweiligen Vertragsflächen das maßgebliche Regelwerk.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit Beendigung des Waldpflegevertrags, sofern dieser nicht mit dem Mitglied oder einem Rechtsnachfolger fortgesetzt wird. Die Fortführung der Mitgliedschaft mit einem Rechtsnachfolger ist bei Vorliegen der Voraussetzungen im Waldpflegevertrag zulässig. Näheres regelt der Waldpflegevertrag.
Ideelle Mitgliedschaften enden durch Kündigung oder Tod des Mitgliedes. Die Kündigung kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres schriftlich erfolgen.

(5) Im Todesfall eines Mitglieds kann der Verein die Bewirtschaftung der Flächen fortführen, wenn der Erbe ausdrücklich erklärt, die Mitgliedschaft des Verstorbenen fortzuführen. Näheres regelt der Waldpflegevertrag.

(6) Bei Veräußerung oder Schenkung verpflichtet sich der Waldeigentümer, den Eigentumsnachfolger im Kauf- oder Schenkungsvertrag zur Übernahme des Waldpflegevertrages. Dem Eigentumsnachfolger steht ein einmaliges Sonderkündigungsrecht zu. Näheres regelt der Waldpflegevertrag.

(7) Besteht eine Erbengemeinschaft, hat diese aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person zu benennen, die die Interessen der Erbengemeinschaft gegenüber dem Verein wahrnimmt. An diese Person erfolgen die Auszahlungen von Gewinnbeteiligungen; Kosten werden ihr gegenüber abgerechnet bzw. weiterverrechnet. Wird keine vertretungsberechtigte Person eindeutig benannt, werden Auszahlungen bis zur Benennung ausgesetzt.

Eine Aufteilung der Mitgliedschaft bzw. der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte und Pflichten in Bruchteile ist ausgeschlossen.

(8) Mitglieder können nach schriftlicher Abmahnung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der MWIZ Ostalb eingegangenen wesentlichen Pflichten aus dem Waldpflegevertrag trotz ausdrücklicher Aufforderung schuldhaft nicht erfüllen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der MWIZ Ostalb.

(9) Die Mitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins und für alle Maßnahmen zuständig, die nicht durch Satzung oder besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung findet im Jahr nach dem Geschäftsjahr statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) stattfinden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Abhaltung einer Mitgliederversammlung muss schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt werden. Die Versammlung ist innerhalb von acht Wochen nach Vorliegen der genannten Voraussetzungen durchzuführen.

(4) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form bzw. durch sonstige Bekanntmachung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Er trifft die Entscheidung über die Art der abzuhaltenden Sitzung (Präsenz, Virtuell, Hybrid). Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds.

(5) Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(6) Eine Mitgliederversammlung kann anstelle der Präsenzveranstaltung auch online bzw. hybrid stattfinden. Die Online-Veranstaltung erfolgt in Form einer rein virtuellen Zusammenkunft ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, die dann ihre Mitgliedschaftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Zusammenkunft (hybrid), an welcher Mitglieder entweder in Präsenz oder virtuell teilnehmen. Bei der Einberufung sind die technischen Voraussetzungen der Teilnahme zwingend anzugeben.

(7) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.

(10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein gesetzlicher Ausschluss besteht. Ein Umlaufbeschluss ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und eine Durchführung als Präsenz- oder Onlineversammlung nicht zumutbar oder nicht rechtzeitig möglich ist. Die Durchführung erfolgt schriftlich oder elektronisch (z. B. per E-Mail oder Online-Abstimmung). Alle Mitglieder erhalten den Beschlussvorschlag mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme und Abstimmung. Ein Umlaufbeschluss gilt als wirksam gefasst, wenn bis zu einem gesetzten Termin mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung in Textform (§ 126 b BGB: per Fax, Email oder Brief) teilgenommen haben, und davon die satzungsgemäß erforderliche Mehrheit zugestimmt hat. Für Beschlussgegenstände, die nach dieser Satzung einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, gilt diese auch im Umlaufverfahren. Für Satzungsänderungen ist das Umlaufverfahren ausgeschlossen. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist zu dokumentieren und den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

(11) Über den Verlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

(12) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(13) Der Erbengemeinschaft steht in der Mitgliederversammlung eine Stimme zu.

(14) Darüber hinaus beschließt sie insbesondere über:

- Satzung und Satzungsänderungen; hierfür sind zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder.
- Wahl von zwei Kassenprüfern.
- Genehmigung des vorgeschlagenen Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung und Gewinnverwendung.
- Entlastung des Vorstandes.
- Festlegung der Höhe aufzunehmender Darlehen bzw. Kapitaleinbringung der Mitglieder.
- Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsordnung der MWIZ Ostalb.
- Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes; hierfür ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung der MWIZ Ostalb.
- Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens: Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder wirksam vertreten sind.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, Leistungen der Gemeinschaft im Rahmen der Zweckbestimmung des § 3 in Anspruch zu nehmen, Anregungen und Vorschläge zu machen und an den Beratungen, Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das auf diesen Flächen anfallende und zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die Gemeinschaft oder durch von ihr beauftragte Dritte zum Verkauf anbieten zu lassen. Die Gemeinschaft stellt sicher, dass dieses Holz nach den gemeinsamen Holzverkaufsregeln aufgearbeitet, sortiert und autoverladbar gerückt wird. Sie kann die Arbeiten selbst durchführen oder Dritte damit beauftragen.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 a) den Zweck der Gemeinschaft und die Durchführung ihrer Aufgaben zu fördern;
 b) das Eigentum der Gemeinschaft pfleglich zu behandeln.
 c) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.
 d) Bei Inanspruchnahme der Leistungen die Vorgaben der Geschäftsordnung einzuhalten.

e) Änderungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse unverzüglich der Gemeinschaft mitzuteilen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. und zugleich stellvertretenden Vorsitzenden,
- einem Kassierer,
- einem Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Gesamtvorstand bei Bedarf, insbesondere aufgrund eines wachsenden Aufgabenumfangs, um einen 3. Vorsitzenden und einen 4. Vorsitzenden zu erweitern. Die Mitgliederversammlung wählt die Inhaber dieser Ämter. Sie sind Mitglieder des Gesamtvorstands.

(2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und führen die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer zu bestellen. Der Geschäftsführer führt die ihm übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse und Weisungen des Vorstands.

(4) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein und hat im Außenverhältnis Einzelvertretungsbefugnis, im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende, und hat in diesem Fall ebenfalls Einzelvertretungsbefugnis.

(5) Die Vertretungsmacht der Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über einen in der Geschäftsordnung der MWIZ Ostalb festgelegten Betrag der Zustimmung des Gesamtvorstands bedürfen.

(6) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen oder im schriftlichen/elektronischen (Umlauf-) Verfahren. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

(7) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

(8) Über die Sitzungen bzw. die Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

(9) Der Kassierer des Vereins ist zuständig für die Kassen- und Rechnungsführung, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Erstellung von Berichten über die Finanz- und Vermögenslage und Erledigung weiterer Aufgaben im Auftrag des Vorstandes.

(10) Der Schriftführer des Vereins ist zuständig für die Erledigung der laufenden Korrespondenz, Führung der Protokolle von Versammlungen und Sitzungen, Führung der Anteilsfaktorenliste sowie Erledigung weiterer Aufgaben im Auftrag des Vorstandes.

(11) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Dies gilt auch für die Wahl des 3. und des 4. Vorsitzenden, sofern die Mitgliederversammlung die entsprechenden Ämter eingerichtet hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für seine restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen.

(12) Im Wesentlichen ist der Vorstand für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung.
- Vorbereitung und Umsetzung satzungsgemäßer Aufgaben sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Aufstellung des Haushaltsplanes und Festlegung der Gewinnverwendung. Näheres regelt die Geschäftsordnung der MWIZ Ostalb.
- Beauftragung des 10-jährigen Betriebsgutachtens.
- Erstellung des Tätigkeitsberichts und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.
- Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens sowie Erteilung von Annahme- und Auszahlungsanordnungen.
- Abschluss von Verträgen mit Dienstleistern. Näheres regelt die Geschäftsordnung der MWIZ Ostalb.
- Erstellung und laufende Weiterentwicklung einer Geschäftsordnung der MWIZ Ostalb für den Vorstand.

§ 9 Beirat

(1) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstands wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Beirats müssen Mitglieder des Vereins sein.

(3) Der Beirat vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand und berät sowie unterstützt diesen in allen Angelegenheiten des Vereins. Er hat ausschließlich beratende Funktion und keine eigenen Vertretungs- oder Geschäftsführungsbefugnisse.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Auswahl der Beiräte soll darauf geachtet werden, dass jede WBeGem mit mindestens einem Mitglied im Beirat vertreten ist.

(5) Die Amtszeit des Beirats endet mit der Wahl eines neuen Beirats. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, kann die nächste Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied wählen.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Finanz- und Vermögenslage des Vereins sowie die ordnungsgemäße Kassenführung zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten sowie die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

(2) Die Kassenprüfer werden im Rahmen der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

§ 11 Finanzen

(1) Die Ergebnisermittlung erfolgt auf Grundlage der Buchführung des Vereins und des jährlichen Bewirtschaftungs- und Ergebnisberichts. Die wirtschaftlichen Grundlagen der Ergebnisbeteiligung sind offenzulegen.

(2) Für jedes Mitglied führt der Verein ein internes Konto zur Abbildung von Ergebniszuweisungen, Rücklagenanteilen, Auszahlungen und sonstigen Verrechnungen.

(3) Vom erwirtschafteten Gewinn des Vereins kann an die Mitglieder eine Ausschüttung erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der MWIZ Ostalb.

(4) Aus dem Betriebsergebnis können Rücklagen gebildet werden; über Höhe und Zweck entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstands. Näheres regelt die Geschäftsordnung der MWIZ Ostalb.

(5) Die Kosten des Geschäftsbetriebs der MWIZ Ostalb werden auf die Buchkonten der Mitglieder umgelegt.

(6) Die sachlichen und persönlichen Aufwendungen des Vorstandes werden ersetzt. Die Höhe des Aufwandsersatzes wird in der Geschäftsordnung der MWIZ Ostalb geregelt.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung der Gemeinschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung anwesend oder wirksam vertreten sind. Der Auflösungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Kommt eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und kann

mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Hierauf muss in der Einladung zur 2. Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

(2) Im Falle der Auflösung gemäß § 6 Ziff. 14 des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

(3) Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen des Vereins zum Zeitpunkt der Auflösung nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Anteilsfaktoren an die Mitglieder.

§ 13 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben. Dabei werden die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), beachtet.

§ 14 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem Zweck der wegfallenden Bestimmung am nächsten kommt.

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung am [Datum]

ENTWURF